



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10. April 2019 – Auszug aus Drucksache 18/1666 –

Frage Nummer 35

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele gewerbliche Nutztierhalter gibt es in Bayern (bitte in Anzahl der Halter, Tierarten und Tierplätze, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis angeben), wie viele der gewerblichen Tierhalter wirtschaften ohne Fläche (bitte Darstellung der jeweiligen Tierarten und Tierplätze, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis) und wie entwickelte sich die gewerbliche Tierhaltung in den vergangenen zehn Jahren in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Tierhalter werden gemäß § 51a Bewertungsgesetz (BewG) als gewerbliche Unternehmer eingestuft, wenn sie die dort aufgeführten Grenzen (Vieheinheiten je Hektar) überschreiten.

Nach § 201 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 BauGB liegt eine gewerbliche Tierhaltung vor, wenn das Futter nicht überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Der Anfrage entsprechende Daten zu beiden Definitionen liegen der Staatsregierung nicht vor.